



Bundesinnung der Dachdecker,  
Glaser und Spengler  
Bundessparte Gewerbe und Handwerk  
Schaumburggasse 20/6  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [baunebengewerbe@bigr4.at](mailto:baunebengewerbe@bigr4.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	02.05.2022
		Markus Schüller	DW 13106	DW 143106	

## Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Spengler (Spengler-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für eine Neufassung der Spengler-Meisterprüfungsordnung (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausdrücklich befürwortet wird das im Entwurf enthaltene obligatorisch vorgesehene Modul 4: „Ausbilderprüfung“.

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Abs 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt.

Da nach der Lehrberufslisteverordnung eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „**Karosseriebautechnik**“ die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Spengler/in“ ersetzt, wäre die Regelung dahingehend zu ergänzen.

Zusätzlich soll die Prüfungsvorschrift sicherstellen, dass die zukünftigen MeisterInnen über ausreichende arbeitsrechtliche Kenntnisse verfügen. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen oft Schwachpunkte der Gewerbetreibenden in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) gerne zur Verfügung.

